

Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang Potsdam, den 29. Januar 2020 Nummer 4

Inhalt	Seite				
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN					
Ministerium der Finanzen und für Europa					
Fünfte Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe	59				
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft					
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung der Zuschussfähigkeit der Kosten für Ausstattungen im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER (Erste Änderung der Richtlinie)	60				
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz					
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER	61				
Allgemeinverfügung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Havel von km 117,8 bis km 92,8 im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel	62				
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau"	65				
Landesamt für Umwelt					
Errichtung und Betrieb und vorzeitiger Beginn einer Anlage zur Herstellung von Batteriematerialien auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide	65				
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer ACC-Beschichtungsanlage (Oberflächenbehandlung von Stahlrohren) in 19322 Wittenberge	66				
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 15910 Bersteland OT Freiwalde	67				
Wesentliche Änderung des EBS-Kraftwerks in 01983 Großräschen	68				

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Grundwasserentnahme zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen durch die Ackerbau-GmbH Stechow"	69
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer temporären Einsatz- und Beladestelle im Zusammenhang mit der Konditionierung des Tagebausees Sedlitz"	70
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH: "Barrierefreier Umbau Haltestelle Magdeburger Straße/Oberlandesgericht in Brandenburg an der Havel"	70
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH: "Errichtung einer barrierefreien Haltestelle in der Bauhofstraße in Brandenburg an der Havel"	71
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Calau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	72
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG	
Zweiundzwanzigste Änderung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG	72
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	73
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	74
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	75
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	78

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2019 bei.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Fünfte Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe

Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa Vom 18. Dezember 2019

I.

Die Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe vom 16. Oktober 2007 (ABI. S. 2483), die zuletzt durch den Erlass vom 5. September 2017 (ABI. S. 837) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1 Beauftragte des Landes

Die Beauftragte des Landes im Sinne der Nummer 6 der Bürgschaftsrichtlinie ist jeweils durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen. 1"

b) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Formulierung des nach Bewilligung der Bürgschaft der Beauftragten des Landes vorzulegenden schriftlichen Kreditvertrages bleibt dem Kreditgeber überlassen, der die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt."

c) Nummer 3.7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Das gleiche Recht steht der Beauftragten des Landes zu."

- d) Nummer 3.9.5 wird wie folgt gefasst:
 - "3.9.5 Änderung der Rechtsform des Unternehmens, Änderung der Gesellschafter oder des Gesellschaftsvertrages, Auflösung oder Fusion des Unternehmens; soweit der Kreditnehmer und die mitverpflichteten Gesellschafter hierauf keinen Einfluss nehmen können, sind die vorgenannten Maßnahmen der Beauftragten des Landes mitzuteilen."

- 2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.5 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

"Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben könnten, der Beauftragten des Landes gemäß Nummer 6.1 der Bürgschaftsrichtlinie unverzüglich anzuzeigen, insbesondere wenn".

b) Nummer 4.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Nach eingetretenem Ausfall macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegen das Land bei der Beauftragten des Landes geltend."

- c) Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:
 - "5.2 Kreditnehmer, Kreditgeber und Treuhänderbank haben den in Nummer 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Ferner sind sie verpflichtet, auf Verlangen des bürgenden Landes oder der Beauftragten des Landes alle Unterlagen, die das landesverbürgte Kreditengagement betreffen, dem Ministerium der Finanzen und für Europa, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie, dem Landesrechnungshof und den von diesen Beauftragten zu überlassen."
- d) Nummer 6.3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Das laufende Entgelt wird letztmalig in dem Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird beziehungsweise - bei Inanspruchnahme des Landes - der Kreditgeber der Beauftragten des Landes den Ausfallbericht einreicht."

- 3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind in dreifacher Ausfertigung auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken über den Kreditgeber bei der Beauftragten des Landes gemäß Nummer 6.1 der Bürgschaftsrichtlinie zu stellen."

- b) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:
 - "1.3 Die Beauftragte des Landes fordert Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie und der zuständigen berufsständigen Vertretung (zum Beispiel der örtlichen Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer) an."

Die Beauftragte des Landes im Sinne der Nummer 6.1 ist seit dem 1. Januar 2020 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin; Postanschrift: Postfach 30 34 53, 10728 Berlin.

c) Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

"1.4 Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrunde liegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderwürdig sind und gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium der Finanzen und für Europa unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Beauftragten des Landes ab."

d) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

"2.3 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Kreditvertrag abgeschlossen und der Beauftragten des Landes zugeleitet worden ist, es sei denn, das Ministerium der Finanzen und für Europa gewährt Fristverlängerung oder es sind ausdrücklich andere Fristen festgelegt."

e) Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

"2.4 Kreditnehmer und Kreditgeber sind zu verpflichten, vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde eintretende/bekannt werdende wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus dem Antrag und den ergänzenden Angaben in der Sitzung des Landesbürgschaftsausschusses ergeben, der Beauftragten des Landes unverzüglich mitzuteilen."

f) Nummer 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Nach Bewilligung der Bürgschaft durch das Ministerium der Finanzen und für Europa fordert die Beauftragte des Landes den Kreditgeber und den Kreditnehmer auf, einen Kreditvertrag vorzulegen."

g) Nummer 3.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Sofern der Kreditvertrag die im Zusammenhang mit der Bürgschaftsbewilligung notwendigen Festlegungen berücksichtigt, veranlasst die Beauftragte des Landes die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und übersendet diese zur Unterzeichnung an das Ministerium der Finanzen und für Europa."

h) Nummer 3.4 wird wie folgt gefasst:

"3.4 Änderungsanträge

Soweit die Beauftragte des Landes nicht im Rahmen ihres Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Land Brandenburg abschließend über Änderungsanträge befinden kann, legt sie diese (mit einem Votum analog zu den Neuanträgen) - gleichviel ob die Bürgschaftsurkunde bereits ausgereicht wurde - dem Ministerium der Finanzen und für Europa zur abschließenden Entscheidung vor."

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Die aktuelle Fassung des geänderten Wortlauts der Vorschrift wird unter http://www.mdf.brandenburg.de -> Stichpunkt Landesbürgschaften veröffentlicht.

Erlass

des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung
der Zuschussfähigkeit der Kosten
für Ausstattungen im Rahmen der Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung der ländlichen Entwicklung
im Rahmen von LEADER
(Erste Änderung der Richtlinie)

Vom 29. Januar 2019

I. Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER am 1. Oktober 2018 werden Kosten für Ausstattungen außer bei Vorhaben zur Stärkung der regionalen Wirtschaft nicht mehr als zuschussfähig anerkannt. Die bisherige Zuschussfähigkeit der Kosten für Ausstattungen im Bereich der öffentlichen Freizeit- und Tourismusinfrastruktur entfällt. Um den bis zum 30. September 2018 bei der Bewilligungsbehörde eingegangenen und im Rahmen des Projektauswahlverfahrens der lokalen Aktionsgruppen positiv bevoteten Anträgen Rechnung zu tragen, wird das Verwaltungsverfahren mit nachfolgender Regelung ergänzt.

II. Regelung

Der Nummer D.1.2.4 der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 25. September 2018 (ABI. S. 1045) wird folgender Satz angefügt:

"Dieser Förderausschluss gilt nicht für Vorhaben zur Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale, wenn der Antrag auf Zuwendung bis zum 30. September 2018 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht wurde. Von dieser Re-

gelung sind nur die Kosten für Ausstattung erfasst, die bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wurden."

III. Inkrafttreten

Nummer II. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 20. Dezember 2019

I. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und die Agrarministerien der Bundesländer haben am 30. Juli 2019 beschlossen, den Förderbereich der integrierten ländlichen Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" um die Förderung finanzschwacher Gemeinden zu ergänzen.

Bei Vorhaben finanzschwacher Gemeinden betragen die Fördersätze bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Finanzschwachen Gemeinden sollen damit Investitionen insbesondere in eine erreichbare Grundversorgung, in attraktive und lebenswerte Orte sowie in die Beseitigung von Gebäudeleerständen ermöglicht werden.

Um diesem Anliegen im Land Brandenburg Rechnung zu tragen, werden die Bestimmungen in Teil II Buchstabe E der oben genannten Richtlinie - Umsetzung von investiven Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung gemäß GAK-Rahmenplan ergänzt. Weitere Regelungen betreffen Klarstellungen zur Anwendung des EU-Beihilferechts sowie Änderungen im Antragsverfahren.

II. Änderungen

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 25. September 2018 (ABI. S. 1045), die durch den Erlass vom 29. Januar 2019 (ABI. 2020 S. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Teil I wird nach der Nummer 2.6.23 die folgende Nummer 2.6.24 eingefügt:
 - "2.6.24 Von einer Förderung nach Nummer D.1.1 in Verbindung mit Nummer D.2.2, E.1.2, E.1.4.3 oder E.1.4.4 sind Vorhaben ausgenommen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen."
- 2. Teil II wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer C.4.4 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer D.4.5 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013" ein Komma und die Wörter "geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 vom 21. Februar 2019," eingefügt.
 - c) In Nummer D.4.5 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl "15 000" durch die Zahl "20 000" ersetzt.
 - d) Der Nummer E.4.3 werden folgende Sätze angefügt:

"Für Vorhaben von finanzschwachen Gemeinden beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Als finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie gelten Gemeinden, die sich in einer Haushaltsnotlage im Sinne des § 16 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (BbgFAG) befinden oder die einer mindestens zweijährigen gesetzlichen Haushaltssicherungspflicht unterliegen. Das Vorliegen einer Haushaltsnotlage und die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) ist von der zuständigen Kommunalaufsicht zu bestätigen."

- e) In Nummer E.4.4 Satz 1 wird nach den Wörtern "Die Unterstützung von Vorhaben nach Nummer E.1.1" die Angabe "und Nummer E.1.4.5" eingefügt.
- f) Der Nummer E.4.4 wird folgender Absatz angefügt:
 - "Die Förderung von Vorhaben nach den Nummern E.1.2, E.1.4.3 und E.1.4.4 ist gemäß Artikel 53, 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt."
- g) Nummer 7.1 Absatz 3 wird aufgehoben.

III. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Allgemeinverfügung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Havel von km 117,8 bis km 92,8 im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel

> Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 8. Januar 2020

Die oberste Wasserbehörde erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- Das Überschwemmungsgebiet der Havel von km 117,8 bis km 92,8 im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel wird gemäß § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, vorläufig gesichert.
- 2. Die ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in der diesem Bescheid als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:100 000 und in 69 Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1:2 500 dargestellt.
- Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- Die vorläufige Sicherung endet mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung.
- Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam.

Einsichtnahme

Beglaubigte Abschriften der Überschwemmungsgebietskarten sind bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel

Fachbereich VII - Bauen und Umwelt Fachgruppe Wasser Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel

während der Sprechzeiten

dienstags: 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr und donnerstags: 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Übersichtskarte sowie die Überschwemmungsgebietskarten können auch im Internet über <u>mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete</u> eingesehen werden.

Begründung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes

Die oberste Wasserbehörde ist gemäß § 1 Nummer 10 der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl. II Nr. 7) geändert worden ist, zuständig für die vorläufige Sicherung noch nicht festgesetzter Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Absatz 3 WHG.

Gemäß § 76 Absatz 3 WHG sind noch nicht nach § 76 Absatz 2 WHG festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.

Festzusetzen sind gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, Gebiete an den durch Rechtsverordnung des für die Wasserwirtschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung bestimmten Gewässern und Gewässerabschnitten, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

In der Überschwemmungsgebietsgewässer-Bestimmungsverordnung (ÜSGGewBestV) vom 18. März 2019 (GVBl. II Nr. 21) sind die Gewässer und Gewässerabschnitte bestimmt, an denen Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind. Für die Havel sind das die Abschnitte von Ortslage Burgwall, Gewässer-km 250,4 bis Ortslage Zehdenick, Gewässer-km 240,1 und von Landesgrenze Berlin, Gewässer-km 168,5 bis Mündung in die Elbe, bei Gnevsdorf, Gewässer-km 0,0.

Das Überschwemmungsgebiet der Havel ist danach auch in dem Bereich von km 117,8 bis km 92,8 festzusetzen.

Fachliche Grundlagen für die Ermittlung des vorläufig zu sichernden Gebietes sind die für die Erstellung der Gefahrenkarte für ein Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall 100 Jahre) vorliegenden Datengrundlagen.

Da das bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis der Havel überschwemmte Gebiet im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel bisher nicht festgesetzt ist, ist es vorläufig zu sichern.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die Allgemeinverfügung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes ist nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist, für sofort vollziehbar zu erklären, weil ein besonderes Interesse an der sofortigen Wirksamkeit der vorläufigen Sicherung besteht.

Nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

In dem zu sichernden Überschwemmungsgebiet ist ein erheblicher Nutzungsdruck zu verzeichnen. In der Stadt Brandenburg an der Havel wurden seit der öffentlichen Bekanntmachung der Gefahrenkarten innerhalb der bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis der Havel überschwemmten Gebiete circa 40 schriftliche Anfragen sowie eirca 30 Bauanträge beziehungsweise Bauvoranfragen gestellt. Die Stadt Brandenburg an der Havel hat im betroffenen Gebiet konkrete Planungsabsichten in Form von Bebauungsplänen und Abrundungssatzungen. Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits sieben Anträge auf Prüfung der Umnutzung von Wochenendhausgebieten in Wohngebiete gestellt. Wöchentlich werden mehrere mündliche Anfragen bei der unteren Wasserbehörde zu den Bebauungsmöglichkeiten im betroffenen Gebiet gestellt.

Es besteht insbesondere die Gefahr, dass ohne eine sofortige Vollziehung bauliche Anlagen errichtet und erweitert werden und sich dadurch das Schadenspotenzial erhöht, Hochwasserrückhalteraum verloren geht und der Abfluss bei Hochwasser nachteilig verändert wird.

Das Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung überwiegt somit das Interesse eines Bauherrn/einer Bauherrin oder der Gemeinde an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Hinweis

Für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet gelten die baulichen und sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 und § 78a WHG entsprechend. Außerdem gelten in dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 und § 78a WHG entsprechend.

schwemmungsgebiet das Verbot der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen und die Nachrüstungspflicht bestehender Heizölverbraucheranlagen gemäß § 78c WHG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam Friedrich-Ebert-Str. 32 14469 Potsdam

(Postfachanschrift: Postfach 60 15 52, 14415 Potsdam)

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

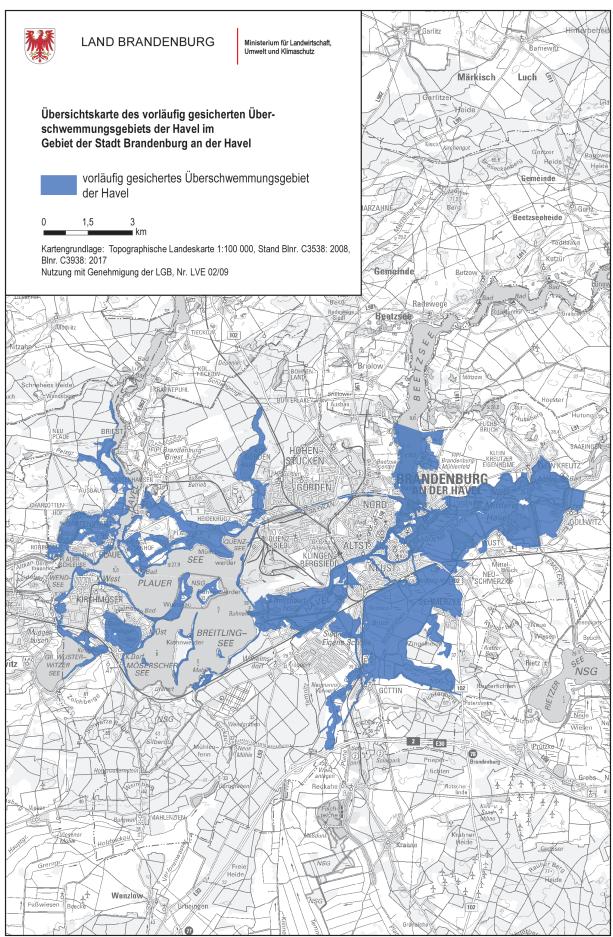
Potsdam, den 8. Januar 2020

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Im Auftrag

Jean Henker

Anlage



Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau"

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 8. Januar 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 12. Dezember 2019 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau" vom 15. Februar 2019 (ABl. S. 265) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 8. Januar 2020

Im Auftrag

Axel Loger Referatsleiter

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau"

 Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau", das am 15. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABI. S. 265), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern "Kühnlein, Alexander" ein Absatz, die Wörter "Kühnlein, Eduard" und ein Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Errichtung und Betrieb und vorzeitiger Beginn einer Anlage zur Herstellung von Batteriematerialien auf dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 28. Januar 2020

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 4 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zur Herstellung von Batteriematerialien (kathodenaktive Materialien (CAM)) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer CAM-Anlage auf dem Blockfeld G500. Die Anlage besteht aus zwei gleichen Produktionslinien mit einer Jahreskapazität von insgesamt 24 000 t kristalliner Metalloxidgemische von Lithium-Nickel-Cobalt-Mangan-Aluminium-Oxid (Li-NCMAO) oder Lithium-Nickel-Cobalt-Aluminium-Oxid (Li-NCAO). Jede Produktionslinie wird in einem separaten Betriebsgebäude installiert, mit jeweils einer Hallengröße von circa 130 m x 50 m x 30 m. Die Anlage ist für einen vollkontinuierlichen Betrieb mit 7 Tagen/Woche und 24 h/Tag konzipiert.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 4.1.16 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 4.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2022 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 5. Februar 2020 bis einschließlich 4. März 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten neben der Anlagen- und Betriebsbeschreibung auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere der Schallemissionen und -immissionen sowie einen Artenschutzfachbeitrag mit Angaben zu FFH- und SPA-Gebieten und der naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

https://www.uvp-verbund.de/bb.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 5. Februar 2020 bis einschließlich 6. April 2020 unter Angabe der Vorhaben-ID 40.047.00/19 elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Schwarzheide, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarz-

heide erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine formund fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 11. Juni 2020 um 10 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses (Stadtverwaltung), Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer ACC-Beschichtungsanlage (Oberflächenbehandlung von Stahlrohren) in 19322 Wittenberge

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 28. Januar 2020

Die Firma MV Pipe Technologies GmbH, Am Kypgraben 3 in 19322 Wittenberge beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 19322 Wittenberge, Am Kypgraben 3, in der Gemarkung Wittenberge, Flur 4, Flurstücke 41/4, 43, 45, 46, 51/14, 51/15, 52/4 und 53/23-25 eine ACC-Beschichtungsanlage (Oberflächenbehandlung von Stahlrohren) wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 3.10.1 GE und 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 3.9.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Realisierung des beantragten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können, die nach § 25 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich mensch-

licher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 15910 Bersteland OT Freiwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 28. Januar 2020

Der Firma KA 4 Umwelttechnik GmbH, Am Stieg 14 in 15910 Bersteland OT Freiwalde wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 15910 Bersteland OT Freiwalde in der Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstück 194/4 erteilt. Der Durchsatz der Behandlung und die Lagermengen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen werden erhöht. Unabhängig von der Abfallart sollen insgesamt maximal 50 Tonnen Abfälle pro Tag behandelt werden. Die Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erfolgt auch außerhalb der Halle auf einer separaten, versiegelten Lagerfläche.

Die Lagerung aller Abfälle erfolgt grundsätzlich in flüssigkeitsdichten und sofern die Lagerung außerhalb der Halle erfolgt, in gedeckelten oder abgeplanten Containern und in für die Deponierung geeigneten BigBags unter dem Vordach der Arbeitshalle.

Die Entwässerung der Lagerfläche erfolgt über eine Versickerungsmulde, in die ausschließlich nicht kontaminiertes Niederschlagswasser eingeleitet wird. Durch Abfälle verunreinigtes Niederschlagswasser fällt nicht an.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für die oben genannte Anlage sind die Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für "Abfallbehandlungsanlagen" vom August 2006 und über "Allgemeine Überwachungsgrundsätze" vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 30. Januar 2020 bis einschließlich 12. Februar 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Bauamt des Amtes Unterspreewald (Sekretariat, 2. OG) in 15938 Golßen, Markt 1
- Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwald, Bauamt (Zimmer S 006), Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald OT Schönwalde.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

 $\underline{https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued}.$

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wesentliche Änderung des EBS-Kraftwerks in 01983 Großräschen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 28. Januar 2020

Die Firma EEW Energy from Waste Großräschen GmbH, Bergmannstraße 29 in 01983 Großräschen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Freienhufen, Flur 2, Flurstücke 303 und 332 das Ersatzbrennstoff (EBS)-Kraftwerk wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

 die Erhöhung der genehmigten Durchsatzkapazität von Abfall von 33,4 t/h um 3,1 t/h auf 36,5 t/h in Verbindung mit der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 102,2 MW auf 111,53 MW,

- die Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung von 280 560 t auf 292 500 t,
- die Erhöhung der Betriebsstunden pro Jahr von 8 400 h auf 8 760 h und
- die Anpassung des Heizwertbandes im Input von derzeit 11-18 MJ/kg auf 8-18 MJ/kg (als Gemisch im Abfallbunker)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.1.1.3 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.1.1.2 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juli 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 5. Februar 2020 bis einschließlich 4. März 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadtverwaltung Großräschen, im Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung, Zimmer 2, Calauer Straße 27 in 01983 Großräschen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung und die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere eine Immissionsprognose und Gutachten zu Geruch und Schall sowie die abschließenden Stellungnahmen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, der oberen Naturschutzbehörde N1, des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit und des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

https://www.uvp-verbund.de/bb.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 5. Februar 2020 bis einschließlich 6. April 2020 unter Angabe der Vorhaben-ID 40.027.Ä0/19 elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Großräschen, Bauamt, Seestraße 16 in 01983 Großräschen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine formund fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 19. Mai 2020 um 10 Uhr im Bürgerhaus Freienhufen, Freienhufener Hauptstraße 16 in 01983 Großräschen. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Grundwasserentnahme zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen durch die Ackerbau-GmbH Stechow"

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 28. Januar 2020

Die Ackerbau-GmbH Stechow, Ferchesarer Straße 5 in 14715 Stechow-Ferchesar beantragt für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen in den Gemarkungen Stechow, Ferchesar und Kotzen die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Grundwasserentnahme umfasst eine jährliche Fördermenge von $213~000~m^3/a$ aus drei Brunnen für einen Zeitraum von 150~Tagen pro Jahr.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Grundwasserentnahme aus den Beregnungsbrunnen bewirkt eine räumlich begrenzte Absenkung des Grundwassers, die einer durch den Brunnenbetrieb saisonalen Dynamik unterliegt. Die Grundwasserabsenkung ist daher zeitlich an den Brunnenbetrieb gebunden und nach Nutzungsaufgabe reversibel. Auf Grund großer Grundwasserflurabstände sind durch die Grundwasserentnahmemenge keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1) Referat W11 (Obere Wasserbehörde) Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer temporären Einsatz- und Beladestelle im Zusammenhang mit der Konditionierung des Tagebausees Sedlitz"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 8. Januar 2020

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, beantragte die 11. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) "Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen", welche die Errichtung und den Betrieb einer temporären Einsatz- und Beladestelle (ES/BS) am Westufer des Tagbausees (TS) Sedlitz beinhaltet. An diesem temporären Standort soll im Rahmen der Initialkonditionierung ein Sanierungsschiff als mobile Wasserbehandlungsanlage zum Einsatz kommen, um alkalisches Material einzubringen.

Dafür wird eine vorhandene und bereits als Löschwasserentnahmestelle sowie auch als Einsatzstelle für geotechnische Sanierungsmaßnahmen genutzte Fläche ertüchtigt. Es erfolgen die Befestigung des Uferbereiches und die Herstellung einer Rampe mit Zufahrt und Wendestelle. Die Nutzung dieser temporären ES/BS erfolgt nur für die erste Phase der Initialkonditionierung des TS Sedlitz bei einem Wasserstand von +94,0 m NHN bis +95,0 m NHN. Die Anlage wird danach durch den Wasserspiegelanstieg überstaut. Bereits ab der zweiten Phase der Neutralisation sowie für die Nachsorge wird der im Bau befindliche Sanierungsstützpunkt diese Funktionen übernehmen.

Vom Vorhaben betroffen ist das Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Das Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb der temporären ES/BS war auf das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu prüfen. Die eigentliche Konditionierung des TS Sedlitz ist Forderung des PFB und somit nicht noch einmal einer UVP zu unterziehen. Für die Errichtung des Sanierungsstützpunktes wurde eine UVP-Vorprüfung (UVP-VP) durchgeführt.

Für den beantragten Standort der temporären ES/BS wurde durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt (LfU).

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-231) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 2.08, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH: "Barrierefreier Umbau Haltestelle Magdeburger Straße/Oberlandesgericht in Brandenburg an der Havel"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde Vom 3. Januar 2020

Die Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben "Barrierefreier Umbau Haltestelle Magdeburger Straße/Oberlandesgericht". Das Plangebiet befindet sich auf Höhe der Magdeburger Straße 1 und 52 in der Stadt Brandenburg an der Havel.

Gemäß § 5 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 12. Juni 2019 sowie der in diesem Zusammenhang eingereichten Voruntersuchung des Vorhabenträgers durchgeführt und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2113-31301/1005/017 geführt. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Der Umbau der Haltestellen erfolgt auf einer Fläche von rund 1 200 m² im Bereich bestehender verkehrstechnischer Anlagen. Das Baugebiet liegt im städtischen Siedlungsraum, einem be-

reits stark anthropogen überformten Plangebiet. Es sind keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete betroffen. Pflanzen und Tiere sind im betroffenen Baugebiet nicht vorhanden. Es findet kein Eingriff in das Grund- und Oberflächenwasser statt. Beeinträchtigungen und nachhaltige Auswirkungen des Landschaftsbildes können ausgeschlossen werden. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung in Form von Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb zu verzeichnen. Darüber hinaus sind baubedingt Beeinträchtigungen der an das Baugebiet angrenzenden Bäume und dort vorhandener Avifauna sowie gegenüber der lokalen Bevölkerung nicht auszuschließen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind aufgrund vorgesehener Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Menschen/menschliche Gesundheit nicht zu erwarten. Hervorzuheben sind hier die entsprechenden Baumschutzmaßnahmen sowie die Einhaltung der 16. und 32. BImSchV. Weitere Schutzgüter sind von der Maßnahmen nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2113 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Straßenausbaubeiträge, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH: "Errichtung einer barrierefreien Haltestelle in der Bauhofstraße in Brandenburg an der Havel"

> Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde Vom 6. Januar 2020

Die Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben "Errichtung einer barrierefreien Haltestelle in der Bauhofstraße in Brandenburg an der Havel". Das Plangebiet befindet sich in der Bauhofstraße auf Höhe der Kindertagesstätte "Bauhofstraße" mit der Haus-Nummer 26 in der Stadt Brandenburg an der Havel.

Gemäß § 5 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10. April 2019 sowie der in diesem Zusammenhang eingereichten Voruntersuchung des Vorhabenträgers durchgeführt und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2113-31301/1005/013 geführt. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Der Neubau der Haltepunkte erfolgt auf einer Fläche von rund 2 250 m² im Bereich bestehender verkehrstechnischer Anlagen. Das Baugebiet liegt im städtischen Siedlungsraum, einem bereits stark anthropogen überformten Plangebiet. Es sind keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete betroffen. Pflanzen und Tiere sind im betroffenen Baugebiet nicht vorhanden. Es findet kein Eingriff in das Grund- und Oberflächenwasser statt. Beeinträchtigungen und nachhaltige Auswirkungen des Landschaftsbildes können ausgeschlossen werden. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen

Die Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung in Form von Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb zu verzeichnen. Darüber hinaus sind baubedingt Beeinträchtigungen gegenüber der lokalen Bevölkerung nicht auszuschließen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Menschen/menschliche Gesundheit sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen, um die Auswirkungen sehr gering zu halten. Hervorzuheben sind hier die Einhaltung der 32. BImSchV und der AVV-Baulärm. Weitere Schutzgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2113 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Straßenausbaubeiträge, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Calau Vom 6. Januar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Gemarkung Vetschau, Flur 2, Flurstücke 119/8 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 4,2517 ha (Anlage eines Kiefernwaldes mit Laubholzmischung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 30. September 2019, Az.: LFB-2703-7020-6/1906 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen standortsgerechte Nadelholzflächen mit umfangreicher Laubholzbeimischung, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Wald-

bestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03541 712943 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Calau, Lindenstraße 7, 03205 Calau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG

Zweiundzwanzigste Änderung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.DIS AG in der Bekanntmachung vom 7. September 2000 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 965), zuletzt geändert durch die einundzwanzigste Änderungssatzung zur Verbandssatzung

des Kommunalen Anteilseignerverbandes der E.DIS AG vom 10. August 2017 (Der Überblick 2017, S. 540 und ABl. für Brandenburg S. 872), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:

"Die Verbandsversammlung hat 239 Mitglieder."

In § 8 Abs. 1 werden die Worte "Verbandsvorsteher und der Verbandsvorstand" durch "Verbandsvorsteherin und ihre Stellvertreter" ersetzt.

§ 11 Entschädigung wird folgendermaßen geändert:

Der Verbandsvorsteher erhält eine Entschädigung von 440 Euro monatlich, die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten 40 Euro pro Sitzung. Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses betragen 40 Euro.

Anlage

Der Gemeindename der Nummer 33 "Massow" wird in "Eldetal" umbenannt.

Der Gemeindename der Nummer 180 "Vipperow" wird in "Südmüritz" umbenannt.

Folgende Gemeinden sind in der Anlage zu streichen:

Gemeinde Petersdorf (Nr. 30) Gemeinde Varchentin (Nr. 92)

Gemeinde Boddin	(Nr. 101)
Gemeinde Grabow-Below	(Nr. 121)
Gemeinde Zepkow	(Nr. 143)
Gemeinde Duckow	(Nr. 146)
Gemeinde Genzkow	(Nr. 188)
Gemeinde Lühburg	(Nr. 189)
Gemeinde Ludorf	(Nr. 203)

Die folgende Gemeinde ist in der Anlage neu aufzunehmen:

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
13	Gemeinde Sietow	Amt Röbel-Müritz

Torgelow, den 20. Dezember 2019

Kerstin Pukallus Verbandsvorsteherin

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. März 2020, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 das im Grundbuch von **Kummersdorf Blatt 197** eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 165/2, Größe: 1.506 qm versteigert werden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000 EUR.

Postanschrift: Straße der Jugend 18, 15859 Storkow OT Kum-

mersdorf

Bebauung: Einfamilienhaus und Nebengebäude

Az.: 3 K 20/19

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. März 2020, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Danna Blatt 142** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Danna, Flur 5, Flurstück 44/3, Gebäudeund Freifläche, Danna 11 a, Größe 1.025 m² versteigert werden. Der Verkehrswert ist auf 30.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.10.2018 eingetragen worden.

Das gefangene Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Danna, Danna 11 a. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden, seit mehreren Jahren leerstehend. Zugang und Zufahrt zum Versteigerungsobjekt von der Dorfstraße über das vorgelagerte Flurstück, postalisch Danna 11 ist weder als Baulast noch dinglich durch Grundbucheintragung gesichert. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 61/18

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 19. März 2020, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Wentdorf Blatt 4** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 37, Größe 5.820 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 2, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche Das Pfuhlfeld, Größe 78.415 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 27, Landwirtschaftsfläche Waldfläche, Wildau-Wentdorf, Größe $1.050~\rm{m}^2$

- Ifd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 104, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Dahmewiesen, Größe 32.780 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 102, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wildau-Wentdorf, Größe $60.850~\mathrm{m}^2$
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 2, Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Das Pfuhlfeld, Größe 213.220 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 4, Flurstück 32, Landwirtschaftsfläche, Wentdorfer Forst, Größe 47.520 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 4, Flurstück 36, Landwirtschaftsfläche, Wentdorfer Forst, Größe 5.740 m²
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche, Wildau-Wentdorf, Größe 3.229 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 533.330,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück:

Grundstück lfd. Nr. 4: 530.000,00 EUR Grundstück lfd. Nr. 5: 3.330,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2017 eingetragen worden. Das Grundstück Ifd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 37 ist bebaut mit einem Dreiseitenhof, gelegen in 15936 Dahmetal OT Wildau-Wentdorf, Wildau-Wentdorf 9; die weiteren Teilflächen und Grundstück Ifd. Nr. 5 sind Ackerund Grünland sowie Forstflächen. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 63/17

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Jan Opgenoorth,** Dienstausweisnummer **213 546,** ausgestellt am 20.06.2016, Gültigkeitsvermerk bis zum 19.06.2026, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) wurde zum 1. Januar 2009 als Anstalt öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg gegründet. Es ist die erste länderübergreifende amtliche Untersuchungseinrichtung im gesundheitlichen Verbraucherschutz und Umweltschutz in Deutschland. Das LLBB nimmt überwiegend hoheitliche Aufgaben wahr und unterstützt so die Länder Berlin und Brandenburg als unabhängige und akkreditierte Untersuchungseinrichtung bei der grundgesetzlich verankerten staatlich-hoheitlichen Daseinsfürsorge für die Bürger in folgenden Bereichen: Gesundheitlicher Verbraucherschutz und gentechnische Sicherheit, Infektionsschutz, Tierseuchenschutz und Tierschutz, Schutz von Umwelt und Natur, Chemikaliensicherheit und Strahlenschutz, Gefahrenabwehr, Bioterrorismus und Katastrophenschutz.

Das LLBB beabsichtigt die Position

Leiter des Servicebereiches Zentrale Dienste/Facilitymanagement (m/w/d)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Kenn.-Nr./Kennzahl: LLBB - 03 / 20 / ZD/FM

Dienstort: Berlin **Ihre Aufgaben:**

- Fachliche und organisatorische Leitung des Servicebereiches Zentrale Dienste Facilitymanagement mit circa 25 Beschäftigten.
- Planung und Steuerung der fachlichen, konzeptionellen und strategischen Ausrichtung des Servicebereiches.
- Koordinierung und verantwortliche Steuerung der Sachgebiete Beschaffungswesen/Lager, Facilitymanagement (einschließlich Vertragswesen), Probentransport, Zentrale für Probenmanagement und Logistik.
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten bei der Investitionsplanung im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung und bei der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen in Höhe von jährlich eirea 2 bis 3 Millionen Euro.
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten bei der Betreuung von vier Liegenschaften einschließlich der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vermietern und Dienstleistern
- Grundsatzaufgaben im Rahmen des Probentransports einschließlich der Kurierdienstleistungen sowie des Probenmanagements und Logistik.

Formale Voraussetzungen:

 Abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Betriebswirtschaft, Verwaltung oder in einer technischen Ausrichtung beziehungsweise ein vergleichbarer Abschluss (Mas-

- ter, Diplom) beziehungsweise entsprechende Beamte auf Lebenszeit der Laufbahn des höheren Dienstes mindestens der Besoldungsgruppe A 13 BBesG.
- Mehrjährige leitende Tätigkeit im Aufgabengebiet beziehungsweise einer vergleichbaren Organisationseinheit in einem Unternehmen und/oder im öffentlichen Bereich.
- Technisches Verständnis.

Fachliche Kompetenzen:

- Umfassende Kenntnisse im Beschaffungswesen, Vergaberecht und Vertragsrecht.
- Kenntnisse des Haushalts- und Handelsrechts (insbesondere auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen), Aufbau und Funktion der staatlichen Einrichtungen in Berlin und Brandenburg und deren Entscheidungsgremien.
- Hohes Verständnis für technische Zusammenhänge.

Führungsverhalten:

Erwartet werden eine umfassende Führungs- und Entscheidungskompetenz, Verhandlungsgeschick und Überzeugungsvermögen, Organisationsfähigkeit und Prioritätensetzung sowie eine ausgeprägte Befähigung, den Servicebereich zu führen und in eine neue Ziel- und Aufgabenstruktur zu entwickeln.

Leistungsverhalten:

Erwartet werden überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Motivation, ein hohes Maß an Selbstständigkeit, sehr gutes Zeitmanagement sowie ausgeprägtes Planungs- und Organisationsvermögen; Belastbarkeit auch in außergewöhnlichen fachlichen oder betrieblichen Situationen; hohe Bereitschaft zur ständigen Fortbildung wird vorausgesetzt.

Sozialverhalten:

Die Bewerberin/der Bewerber muss über ein hohes Maß an Team- und Kooperationsfähigkeit sowie Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen verfügen und ein konstruktives Konflikt- und Kritikverhalten zeigen.

Adressaten- und kundenorientiertes Verhalten:

Gefordert werden die systematische Ausrichtung der Arbeit an Kundenwünschen, ein dienstleistungsorientiertes Auftreten und die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen.

Von besonderer Bedeutung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Trägerländer.

Unser Angebot:

Wir bieten eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Gestaltungspotential. Das Entgelt richtet sich nach E 14 TV-L beziehungsweise die Besoldung nach Besol-

dungsgruppe A 14 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin.

Neben den tariflichen Leistungen bieten wir eine flexible Arbeitszeit sowie Fortbildungsmöglichkeiten.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Erfüllung der oben genannten Anforderungen werden gemäß § 2 des Sozialgesetzbuches IX anerkannte schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt. Wenn Sie auf die genannte Förderung Wert legen, geben Sie bitte in der Bewerbung an, dass Sie anerkannte Schwerbehinderte/anerkannter Schwerbehinderter (w/m/d) sind.

Bewerbungsverfahren:

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sowie den ausgefüllten Bewerbungsbogen, den Sie unter

https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/media_fast/bb1.a.3937.de/Bewerbungsbogen_LLBB.pdf

erhalten, bis spätestens 14. Februar 2020

unter Angabe der Kenn-Nr./Kennzahl: LLBB - 03/20/ZD/FM

an das

Landeslabor Berlin-Brandenburg Servicebereich Personalmanagement Rudower Chaussee 39 12489 Berlin

oder per E- Mail: <u>personalmanagement@landeslabor-bbb.de</u>.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Weitere Informationen zum Landeslabor Berlin-Brandenburg unter: www.landeslabor-bbb.de.

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bewerbungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG). Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren des LLBB erhalten Sie unter https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/917637.

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) wurde zum 1. Januar 2009 als Anstalt öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg gegründet. Es ist die erste länderübergreifende amt-

liche Untersuchungseinrichtung im gesundheitlichen Verbraucherschutz und Umweltschutz in Deutschland. Das LLBB nimmt überwiegend hoheitliche Aufgaben wahr und unterstützt so die Länder Berlin und Brandenburg als unabhängige und akkreditierte Untersuchungseinrichtung bei der grundgesetzlich verankerten staatlich-hoheitlichen Daseinsfürsorge für die Bürger in folgenden Bereichen: Gesundheitlicher Verbraucherschutz und gentechnische Sicherheit, Infektionsschutz, Tierseuchenschutz und Tierschutz, Schutz von Umwelt und Natur, Chemikaliensicherheit und Strahlenschutz, Gefahrenabwehr, Bioterrorismus und Katastrophenschutz.

Das LLBB beabsichtigt die Position

Leiter der Abteilung Z - Zentrale Verwaltung (m/w/d)

zum 1. April 2020 zu besetzen.

Kenn.-Nr./Kennzahl: LLBB - 04 / 20 / Abteilung Z

Dienstort: Berlin

Ihre Aufgaben:

- Fachliche und organisatorische Leitung der Abteilung Z Zentrale Verwaltung mit circa 50 Beschäftigten.
- Koordinierung und verantwortliche Steuerung der Servicebereiche Personalmanagement, Finanzmanagement/Controlling, Zentrale Dienste/Facilitymanagement und IT/Kommunikation.
- Leitung des Servicebereiches IT/Kommunikation.
- Planung und Steuerung der fachlichen, konzeptionellen und strategischen Ausrichtung der Abteilung.
- Unterstützung des Direktors in allen Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- Verantwortliche Unterstützung des Direktors bei der strategischen Weiterentwicklung des Landeslabors und ständige Unterrichtung im Rahmen des Berichtswesens über die aktuellen Entwicklungen im Landeslabor.

Wahrnehmung der Funktion des stellvertretenden Direktors/der stellvertretenden Direktorin mit eigenem Verantwortungsprofil nach Bestellung durch den Verwaltungsrat LLBB.

Formale Voraussetzungen:

- Ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium im Bereich der Rechts-, Verwaltungswissenschaft oder Betriebswirtschaft beziehungsweise ein vergleichbarer Abschluss (Master, Diplom, 2. Staatsexamen) beziehungsweise entsprechende Beamte auf Lebenszeit der Laufbahn des höheren Dienstes mindestens der Besoldungsgruppe A 15 BBesG.
- Mehrjährige Erfahrungen aus einer entsprechenden leitenden Tätigkeit einer vergleichbaren Organisationseinheit im öffentlichen Bereich.
- Fundierte Kenntnisse im Bereich von Verwaltungs-, Arbeitsund Tarifrecht, öffentliche Finanzwirtschaft sowie öffentliches Vergaberecht.

Fachliche Kompetenzen:

- Umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen bei der Einführung und Durchsetzung einer dezentralen Ressourcensteuerung.
- Erfahrungen in der Umsetzung von Verwaltungs- und Modernisierungsprojekten.
- Fundierte Kenntnisse im Bereich von Verwaltungs-, Arbeitsund Tarifrecht, öffentliche Finanzwirtschaft sowie öffentliches Vergaberecht.
- Einschlägige Kenntnisse in den Schwerpunktbereichen Finanzmanagement, Controlling, Personalmanagement, Einkauf und Lager, IT und Kommunikation.
- Anwendungsbereite SAP-Kenntnisse,
- naturwissenschaftliche Kenntnisse oder sonstige Fachkenntnisse in Aufgabenbereichen des LLBB wären wünschenswert

Führungsverhalten:

Erwartet werden eine umfassende Führungs- und Entscheidungskompetenz, Verhandlungsgeschick und Überzeugungsvermögen, Organisationsfähigkeit und Prioritätensetzung sowie eine ausgeprägte Befähigung, die Abteilung Zentrale Verwaltung zu führen und in eine neue Ziel- und Aufgabenstruktur zu entwickeln.

Leistungsverhalten:

Erwartet werden überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Motivation, ein hohes Maß an Selbstständigkeit, sehr gutes Zeitmanagement sowie ausgeprägtes Planungs- und Organisationsvermögen; Belastbarkeit auch in außergewöhnlichen fachlichen oder betrieblichen Situationen; hohe Bereitschaft zur ständigen Fortbildung wird vorausgesetzt.

Sozialverhalten:

Die Bewerberin/der Bewerber muss über ein hohes Maß an Team- und Kooperationsfähigkeit sowie Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen verfügen und ein konstruktives Konflikt- und Kritikverhalten zeigen.

Adressaten- und kundenorientiertes Verhalten:

Gefordert werden die systematische Ausrichtung der Arbeit an Kundenwünschen, ein dienstleistungsorientiertes Auftreten und die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen.

Von besonderer Bedeutung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Trägerländer.

Unser Angebot:

Wir bieten eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Gestaltungspotential. Das Entgelt richtet sich nach AT 1 der Richtlinien über die außertarifliche Bezahlung der Beschäftigten des Landes Berlin beziehungsweise die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin. Neben den tariflichen und beamtenrechtlichen Leistungen bieten wir eine flexible Arbeitszeit sowie Fortbildungsmöglichkeiten.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Erfüllung der oben genannten Anforderungen werden gemäß § 2 des Sozialgesetzbuches IX anerkannte schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie auf die genannte Förderung Wert legen, geben Sie bitte in der Bewerbung an, dass Sie anerkannte Schwerbehinderte/anerkannter Schwerbehinderter (w/m/d) sind.

Bewerbungsverfahren:

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sowie den ausgefüllten Bewerbungsbogen, den Sie unter

 $\frac{https://www.landeslabor.berlin-brandenburg_de/media_fast/bb1.a.3937.de/Bewerbungsbogen_LLBB.pdf}$

erhalten, bis spätestens 14. Februar 2020

unter Angabe der Kenn-Nr./Kennzahl: LLBB - 04/20/Abteilung Z

an das

Landeslabor Berlin-Brandenburg Servicebereich Personalmanagement Rudower Chaussee 39 12489 Berlin

oder per E- Mail: personalmanagement@landeslabor-bbb.de.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Weitere Informationen zum Landeslabor Berlin-Brandenburg unter: www.landeslabor-bbb.de.

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bewerbungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG). Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren des LLBB erhalten Sie unter https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/917637.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Tauchteam Oranienburg e. V. ist zum 11.11.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Frau Andrea-Doreen Stegen Albert-Wiebach-Straße 2 d 14513 Teltow

Herr Guido Eckhardt Speyerer Straße 13 c 16515 Oranienburg

Die Agentur für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer - AWW e. V., Magdeburger Straße 50, 14770 Brandenburg an der Havel ist zum 07.01.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Prof. Dr. Andreas Wilms Technische Hochschule Brandenburg Magdeburger Straße 50 14770 Brandenburg an der Havel

Herr Steffen Kissinger Technische Hochschule Brandenburg Magdeburger Straße 50 14770 Brandenburg an der Havel **Der Verein SV Grün-Weiß Groß Jamno e. V.,** mit Sitz in 03149 Groß Jamno, Jether Weg 1 wurde am 10.12.2019 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Carsten Drescher Frau Urwaldstraße 5 a Jamn 03149 Forst/OT Groß Jamno 03149

Frau Edda Strauch Jamnoer Hauptstraße 30 03149 Forst/OT Groß Jamno

Frau Kerstin Schäffter Inselstraße 17 03149 Forst Herr Heinz Griebel Jamnoer Hauptstraße 30 03149 Forst/OT Groß Jamno

Amtsblatt für Brandenburg				
80	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 4 vom 29. Januar 2020			
Anschr	Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, rift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0. sandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.			

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.